

# Erste Abtheilung

(aus E.M. Amelung: „Der Volks-Anwalt Band 1, Berlin 1854)

---

## Gesetzgebung

---

### Erster Abschnitt

Das Privatrecht. – Gesetzbuch. – Das Allgemeine Landrecht. – Provinzialgesetze. – Publikation der Gesetze und Verordnungen. – Gesetzkenntnis. – Aufhebung der Gesetze.

Das Allgemeine Landrecht (A.L.R.) enthält die Vorschriften nach welchen in Preussen die Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Staatsbürger und der Fremden, welche in Preussen oder in Beziehung auf in Preussen befindliche Gegenstände kontrahieren oder Recht suchen, soweit diese Rechte und Verbindlichkeiten nicht durch besondere Gesetze bestimmt werden, zu beurtheilen sind. Die Gesetzesquelle für Preussisches Privatrecht ist also das Allgemeine Landrecht, obschon in demselben auch andere Rechts-Materien, wie Kirchenrecht, Staatsrecht, Gemeinderecht, enthalten sind. In den Rheinprovinzen tritt an die Stelle des Allgemeinen Landrechts der französische Code civil, und im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz, sowie in Neu-Vorpommern, kommen zum Theil noch die Bestimmungen des gemeinen deutschen Rechts zur Anwendung.

Sind in einer Provinz besondere privatrechtliche Bestimmungen hergebracht und gültig (Provinzial-Gesetze), so kommen diese vorzugsweise zur Anwendung, und nur erst, wo diese fehlen, kommen für das Preussische Civilrecht die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung.

Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, sich nach den Gesetzen, welche ihn und sein Gewerbe oder seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen, und es kann sich Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publizierten Gesetzes entschuldigen.

Ein Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von dem Zeitpunkte an, wo es gehörig bekannt gemacht worden ist. Das Organ, wodurch die Gesetze veröffentlicht werden, ist seit 1810 die Gesetzsammlung, welche im Bureau des Staatsministerii redigiert wird. Mit dem Anfang des achten Tages, nachdem ein in der Gesetzsammlung erschienenenes Gesetz im **Amtsblatt** der betreffenden Provinzial-Regierung als **vorhanden** angezeigt ist, wird das Gesetz als gehörig bekannt gemacht angenommen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatt an, und dieses Datum mit eingezählt. Alle Behörden, sowie alle Gemeinden sind verpflichtet, die Gesetzsammlung zu halten. Die Gemeindevorsteher sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich.

Neue Gesetze können auf schon vorher vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden, als nur in dem Falle, wenn das neue Gesetz die Erklärung eines älteren Gesetzes ist. Der zweite Fall, welchen das Allgemeine Landrecht kennt, wenn durch das spätere Gesetz eine mildere Strafe bewirkt wird, ist durch §. 12. des neuen Strafgesetzbuches von 1851 aufgehoben.

Die Gesetze verbinden alle Staatsbürger, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts. Besondere Standesrechte, welche früher Personen, die von Geburt oder Abstammung einem gewissen Stande angehören, gemeinsam waren, z. B. das Privat-Fürstenrecht, existieren also nicht.

Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie **ausdrücklich** wieder aufgehoben werden. Nichtanwendung, auch wenn sie noch so alt ist, gilt nicht als Aufhebungsart.

---